

SGRS - Segelordnung (Stand 2018)

I.	Präambel.....	1
II.	Geltung.....	1
III.	Fahrgebiet.....	1
IV.	Besatzung.....	2
V.	Vergabe der Boote.....	2
VI.	Sicherheit /Schiffsführung	2
VII.	Logbuch / Segelbericht	3
VIII.	Bootsbehandlung.....	3
IX.	Schäden.....	4
X.	Haftung	4
XI.	Konsequenzen.....	4

I. Präambel

1. Diese Segelordnung stellt Regeln auf, wie die Boote der SGRS (Sportgemeinschaft Ruhr 1929 e.V, Segelsparte) genutzt werden können und sollen. Die Segelordnung trägt dazu bei, den Bootsbetrieb möglichst gerecht und reibungslos ablaufen zu lassen, um damit den Spaß am Segeln im Verein zu fördern. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder in Bezug auf die vereinseigenen Boote.
2. Die Segelordnung kann nicht jede Situation vorhersehen und dementsprechend regeln, daher kann die Spartenleitung Ausnahmen von den aufgestellten Regeln zulassen und ermöglichen.
3. Die Segelordnung regelt die meisten bootsbezogenen Situationen im Verein eindeutig. Sollte es dennoch zu ernsthaften Konflikten zwischen Mitgliedern untereinander kommen, ist immer die Spartenleitung als schlichtendes Gremium in die Auseinandersetzung einzuschalten.
4. Selbstverständlich gelten vorrangig vor der Segelordnung sämtliche gesetzlichen Bestimmungen.
5. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wurde im Text immer die männliche Bezeichnung von Funktionen gewählt. Bei sämtlichen Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral Personen mit gleicher Funktion gemeint (z.B. Bootsbetreuer).
6. Neben dieser Segelordnung ist die Segelbetriebsordnung der SGRS in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Segelbetriebsordnung regelt den ordnungsgemäßen und harmonischen Sportbetrieb auf der Steganlage und den dazu gehörenden landseitigen Anlagen.

II. Geltung

1. Diese Segelordnung bezieht sich auf die vereinseigenen und dem Verein überlassenen Boote.

III. Fahrgebiet

1. Das Fahrgebiet ist begrenzt auf den Baldeneysee in Essen sowie auf Gewässer, in die Boote der Sparte zeitlich befristet verlegt werden.

SGRS - Segelordnung (Stand 2018)

IV. Besatzung

1. Die Boote der SGRS stehen nur den Mitgliedern der SGRS zur Verfügung. Gäste von SGRS-Mitgliedern können mitsegeln.
2. Die Segelboote sollten grundsätzlich mindestens mit zwei Seglern besetzt sein. Bestimmte Boote können von erfahrenen Seglern auch Einhand genutzt werden. Der Schiffsführer hat darauf zu achten, dass die maximale Höchstzahl an Mitseglern nicht überschritten wird.
3. Jeder Schiffsführer mit ausreichenden Segelkenntnissen kann gebeten werden, Anfänger mit in die Crew aufzunehmen und diese ggf. in die Bootsnutzung einzuführen.
4. Der Schiffsführer kann Personen mit unzumutbarer Bekleidung zurückweisen.
5. Der Schiffsführer hat die Pflicht, das Boot gereinigt zurück zu geben und zeitnah einen Segelbericht zu schreiben. Schäden müssen im Segelbericht angegeben werden. Das Boot ist grundsätzlich segelklar, aber wettergeschützt zu hinterlassen.

V. Vergabe der Boote

1. Die Vergabe der Boote erfolgt nur an aktive Mitglieder der SGRS. Der Schiffsführer muss in die Besonderheiten des jeweiligen Bootes durch einen entsprechenden Bootsbetreuer eingewiesen sein.
2. Die Reservierung der Boote am Baldeneysee erfolgt stundenweise durch Vormerkung im Reservierungssystem (Stecktafel) der SGRS. Maximal können vier zusammenhängende Stunden gebucht werden. Die Zeiten „vor 9 Uhr“ und „nach 17 Uhr“ werden nicht differenziert und zählen wie eine Stunde.
3. Die Reservierung von Booten außerhalb des Baldeneysees ist zusätzlich zu Buchungen am Baldeneysee möglich und kann ganze Tage bzw. mehrere Tage umfassen. Hier sind ggf. spezielle Nutzungsregeln, Kautionen und Gebühren zu beachten.
4. Die Bootsschlüssel und der Schlüssel für die Gelände- und Stegtore sind im Bootshaus deponiert. Mitglieder erhalten auf Wunsch einen Schlüssel, mit dem das straßenseitige Tor zu unserem Gelände und Tür und Gitter zu unserem Bootshaus auf- bzw. zugeschlossen werden können. Zum Erhalt des Schlüssels ist die Kaution zu hinterlegen und die Verpflichtungserklärung bzgl. des Umgangs mit dem Schlüssel zu unterzeichnen. Die Regelungen zur Bootsreservierung (Reservierung über und Nutzung gemäß Stecktafel) sind zu beachten, unabhängig vom Zugang zu den Schlüsseln.
5. Sollte ein Boot vom SGRS-Mitglied zur reservierten Zeit nicht gesegelt werden, so ist die Reservierung unmittelbar im Reservierungssystem zu stornieren. Sollte ein Boot nur einen Teil der reservierten Zeit gesegelt werden, so ist im Segelbericht über „Ich gebe das Boot wieder frei“ die restliche Zeit ab der nächsten vollen Stunde durch andere reservierbar zu machen.
6. Sollte ein reserviertes Boot eine Stunde nach Beginn der Reservierung nicht gesegelt werden, kann ein anderes Mitglied dieses Boot auf seinen Namen reservieren.
7. Der Bootsbetreuer kann einem Vereinsmitglied die Nutzung des von ihm betreuten Bootes als Schiffsführer verweigern, wenn er begründete Zweifel an seiner Befähigung hat.

VI. Sicherheit /Schiffsführung

1. Auch wenn das Stundenraster in der Stecktafel "vor 9 Uhr" und "nach 17 Uhr" keine weiteren Unterteilungen mehr vornimmt, dürfen unsere Boote auf dem Baldeneysee ausschließlich nur bei Tageslicht genutzt werden, da sie keine Lichter führen!

SGRS - Segelordnung (Stand 2018)

2. Alle segelnden Personen müssen mindestens 15 Minuten in tiefem Wasser schwimmen können; ist das nicht der Fall, so ist für die Nutzung der Steganlage oder eines Bootes über die gesamte Dauer eine Rettungsweste zu tragen.
3. Vor der Nutzung eines Bootes ist ein Schiffsführer zu benennen.
4. Für das Segeln auf dem Baldeneysee muss der Schiffsführer über einen Sportbootführerschein (SBF) mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtstraßen unter Segel und ausreichende Segelkenntnisse verfügen.
5. Für die Nutzung unserer Boote außerhalb des Baldeneysees sind neben dem SBF mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtstraßen unter Segel ggf. weitere Befähigungsnachweise erforderlich, die für das jeweilige Gewässer bzw. Boot und Ausrüstung vorgeschrieben sind (wie SBF mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtstraßen unter Motor, SBF mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtstraßen oder Funkzeugnisse (UBI, SRC)).
6. Der Schiffsführer ist verpflichtet,
 - die Fahrt nach seemännischen Grundsätzen ablaufen zu lassen,
 - sich vor Antritt der Fahrt von der Sicherheit der Ausrüstung
 - und dem ordnungsgemäßen Zustand des Bootes zu überzeugen.
7. Den Anweisungen des Schiffsführers ist unbedingt Folge zu leisten.
8. Der Schiffsführer kann zu jeder Zeit das Anlegen von Rettungswesten anordnen.
9. Für den Fall der Kenterung wird dringend geraten, bei dem gekenterten Boot zu bleiben und nicht zu versuchen, schwimmend das Ufer zu erreichen.
10. Crew und Schiffsführer und die Segelzeiten sind im Reservierungssystem bzw. in dem vorliegenden Bordbuch festzuhalten.
11. Bei der Bootsnutzung sind die einschlägigen rechtlichen Vorschriften (wie Ruhrschiffahrtsverordnung, Binnenschiffahrtsordnung) und Umweltbestimmungen (wie die 10 Goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur), sowie die Regeln guter Seemannschaft zu beachten.
12. An Bord sind Segelschuhe bzw. Segelstiefel oder Turnschuhe mit hellen Sohlen zu tragen.

VII. Logbuch / Segelbericht

1. Für die Nutzung unserer Boote außerhalb des Baldeneysees ist das Logbuch durch den Schiffsführer zu führen.
2. Nach der Nutzung der Boote sind Segelberichte im Reservierungssystem verpflichtend, entstandene oder festgestellte Schäden sind über den Segelbericht – zusätzlich unverzüglich direkt, falls das Boot nicht segelklar ist - dem Bootsbetreuer mitzuteilen.

VIII. Bootsbehandlung

1. Das zur Verfügung gestellte Material ist mit äußerster Sorgfalt zu behandeln.
2. Für jedes Boot ist mindestens ein Bootsbetreuer bestellt, der für die Einsatzfähigkeit des Bootes verantwortlich ist. Den Anweisungen der Bootsbetreuer ist Folge zu leisten.
3. Die Bootsbetreuer können die Boote für Reparatur- oder Wartungszeiten stilllegen. Ihre übrigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem "Merkblatt für Bootsbetreuer" in seiner aktuellen Fassung.
4. Nach der Bootsnutzung ist das Boot durch die Crew zu reinigen und ordnungsgemäß zu klären, verantwortlich ist der Schiffsführer.

SGRS - Segelordnung (Stand 2018)

5. Die Pflege und Instandhaltung der Boote gehören zum ordnungsgemäßen Segelbetrieb. Sie obliegen allen Spartenmitgliedern und werden von den Bootsbetreuern organisiert.

IX. Schäden

1. Schäden, die ein Schiffsführer feststellt, sind umgehend dem zuständigen Bootsbetreuer mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden, die nicht selber verursacht wurden.
2. Die Beseitigung von selbstverursachten Schäden hat der verursachende Schiffsführer in Absprache mit dem zuständigen Bootsbetreuer unverzüglich zu regeln.

X. Haftung

1. Die Boote der Segelsparte haben eine Haftpflichtversicherung und eine Kaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von 150 € pro Schadensfall.
2. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden an bzw. bei mit segelnden Personen übernimmt die Segelsparte keine Haftung. Das Betreten und die Benutzung der Vereinsboote und der Steganlage geschieht auf eigene Gefahr. Siehe auch hierzu die Segelbetriebsordnung (Anlage).
3. Bei versicherten Schäden haftet der Schiffsführer in Höhe der Selbstbeteiligung. Bei nicht versicherten (vorsätzlich herbeigeführten) Schäden, haftet der Schiffsführer unbegrenzt.
4. Über eine eventuelle Beteiligung der Segelsparte an der Schadensregulierung entscheidet die Spartenleitung.

XI. Konsequenzen

1. Bei Verstößen gegen diese Segelordnung, insbesondere:
 - bei Unterlassung der Pflicht, Schäden zu melden,
 - bei wissentlichem Verschweigen von Grundberührungen, Baumberührungen und /oder Unfällen,
 - bei Rückgabe der Boote nach dem Segeln ohne Reinigung innen und außen,
 - bei Nutzung der Boote, ohne einen ordnungsgemäßen Segelbericht abzugeben,kann der Verein dies als vereinsschädigendes Verhalten werten. Die Spartenleitung kann einen zeitlichen Ausschluss vom Segelbetrieb verhängen. Die Spartenleitung kann nicht durchgeführte Bootsreinigungen auf Kosten des Schiffsführers extern vergeben. Weitere Sanktionen auf Basis der Satzung der Sportgemeinschaft Ruhr 1929 e.V. bleiben davon unbenommen.